

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

[moeller-plan](http://moeller-plan.de) • [schloedelsweg 111](http://schloedelsweg.111.de) • 22880 wedel

Amt Geest und Marsch Südholstein
Herr Feber
Wedeler Chaussee 21

25492 Heist

Bauleitplanung
Landschaftsarchitektur
Umweltplanung
Verfahrensbegleitung
Gutachten
Beratung
Genehmigungsplanung
Objektplanung
Bauleitung
Kostenkontrolle

Wedel, den 26. Oktober 2023
Objektnr.: 23-15

Gemeinde Hetlingen, Zuarbeit zur Stellungnahme des Amtes Geest und Marsch Südholstein zum Entwurf des neuen Regionalplanes Schleswig-Holstein, Planungsraum III

Guten Tag Herr Feber,

für die Gemeinde Hetlingen schlagen wir folgenden Text der Stellungnahme zu den Themenbereichen regionaler Grünzug und gemeindliche Planungshoheit vor:

Regionalplan Planungsraum III – Stellungnahme der Gemeinde Hetlingen

Die Gemeinde Hetlingen liegt im Kreis Pinneberg, nordwestlich der Stadt Wedel. Die Landesstraße 261 verläuft durch die Ortslage Hetlingen und verbindet sie mit Holm im Osten und Haseldorf im Nordwesten. Hetlingen liegt auf einem Geesthügel in der Marsch. Die Gemeinde hat 1.436 Einwohner (Stand 31.12.2022) – siehe beigefügter Lageplan „Gemeindegebiet Hetlingen“. Innerhalb des Gemeindegebietes liegt das Klärwerk Hetlingen, betrieben vom AZV-Südholstein. Es ist das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins.

Die Gemeinde Hetlingen ist durch Darstellungen im Entwurf des neuen Regionalplanes für den Planungsraum III betroffen und möchte mit dieser Stellungnahme Änderungen in den Darstellungen bewirken.

Dipl.-Ing. Richard Möller, Stadtplaner + Landschaftsarchitekt (SH 184, 3276)
Dipl.-Fi.Wi. Birgit Möller, Landschaftsarchitektin (SH 5302)
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel • Tel. 04103/919226 • Fax 04103/919227
Internet: www.moeller-plan.de • eMail: info@moeller-plan.de
Bankverbindung: Stadtparkasse Wedel, DE52221517300000032190
USt-IdNr. DE134482576
Mitgliedschaft: vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.



Regionaler Grünzug (2.2)

Die Gemeinde Hetlingen liegt in der Haseldorfer Marsch an der Elbe. Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebietes ist als Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ geschützt. Die Fläche des Klärwerkes ist davon ausgenommen. Östlich und nördlich des Naturschutzgebietes ist das Landschaftsschutzgebiet 04 „Pinneberger Elbmarschen“ ausgewiesen, aus dem die vorhandene Ortslage ausgenommen wurde.

Der jetzt noch gültige Regionalplan (Planungsraum I) weist einen weitreichenden regionalen Grünzug aus, der jedoch den Bereich östlich und nördlich der bestehenden Bebauung ausnimmt. Der Entwurf der Neufassung des Regionalplanes, danach Planungsraum III, reicht bis an die bestehende Bebauung heran und lässt der Gemeinde keine reale Entwicklungsmöglichkeit – siehe beigefügter Lageplan „Ausschnitt Gemeinde Hetlingen“.

Hetlingen hat sich im Wesentlichen als Straßendorf entlang der in diesem Bereich in U-Form verlaufenden L 261 entwickelt, was städtebaulich nicht erstrebenswert ist. Seit geraumer Zeit verfolgt die Gemeinde das Ziel, einen Ortskern zu entwickeln und sich nicht weiter in der Straßendorfform zu entwickeln. Dass dies auch durch eigentumsrechtliche Gegebenheiten schwierig ist, ist bekannt. Die Gemeinde benötigt Entwicklungsraum, der auch umgesetzt werden kann.

Überlagerung regionaler Grünzug - Schutzgebiete

Für die Bedeutung des regionalen Grünzuges und der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Flächenausweisung wird auf Kapitel 6.3.1 Absatz 1 des Landesentwicklungsplanes 2021 verwiesen. Dort ist als Ziel der Raumordnung folgendes ausgeführt:

In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2), dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9), der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2), dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2), dem Geotopschutz (Kapitel 6.2), dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4), der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7).

Wesentlich ist dabei das „ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums“. Aus Sicht der Gemeinde Hetlingen fehlt es hier an der Ausgewogenheit. Der regionale Grünzug überlagert die Flächen von Natur- und

Landschaftsschutzgebieten. Die Schutzgebiete schützen den Außenbereich aber ausreichend. Die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug ist nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich.

Aus einem Landschaftsschutzgebiet kann eine Fläche, mit stichhaltiger Begründung, entlassen werden (§ 7 LSG-Verordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen“). Das Verfahren zur LSG-Entlassung von Teilflächen ist sehr aufwändig. Wenn es bei der o.g. Ausweisung des regionalen Grünzuges bleibt, wäre zusätzlich noch ein Zielabweichungsverfahren nach § 13 des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Der Sinn eines solchen zusätzlichen Verfahrens ist nicht ersichtlich. Eine solche Überlagerung von Plandarstellungen und anderen vorhandenen Gebietsausweisungen sollte unbedingt vermieden werden. Zu diesem Punkt sei darauf hingewiesen, dass die im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Hauptkarte 2 enthaltene Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Hetlingen falsch ist. Das LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ überlagert den besiedelten Bereich nicht. Auch der Bereich östlich der Ortslage zwischen L 261 und der zweiten Deichlinie liegt nicht im LSG 04. Auch diese Entwicklungsmöglichkeit soll der Gemeinde nun aber durch den regionalen Grünzug genommen werden.

Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten

Der Gemeinde Hetlingen ist es sehr wohl bewusst, dass das Gemeindegebiet zu einem großen Teil im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes schützenswert ist. Ein Dorf ohne Entwicklungsmöglichkeit kann aber auf Dauer nicht bestehen. Für die Gemeinde Hetlingen ist auch die Dorfgemeinschaft schützenswert. Wenn aber die jungen Leute nicht bleiben können, hat die Gemeinde keine Zukunft. Die Gemeinde muss sich auch weiterentwickeln, um Einnahmen zu generieren, damit sie die ihr von Bund und Land auferlegten Aufgaben erfüllen kann. Und diese Aufgaben werden bekanntermaßen immer umfangreicher. Auf dem Gemeindegebiet befindet sich zwar, wie oben erwähnt, das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins, Einnahmen erzielt die Gemeinde daraus aber nicht. Sie ist also darauf angewiesen, anderweitig Einnahmen zu generieren, nämlich durch die Schaffung der Grundlage für neuen Wohnraum und für gewerbliche Ansiedlungen.

Die Gemeinde Hetlingen dringt daher darauf, den regionalen Grünzug so zu fassen, dass Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Das umfasst auch die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben und die Möglichkeiten der Gewinnung regenerativer Energien. Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, auf ihrem Gebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen zu lassen. Auch die Installation einer Anlage für die Wasserstoffherstellung wäre denkbar, evtl. auch im Anschluss an die Flächen des Klärwerkes. Diese Möglichkeiten sollten der Gemeinde vor dem Hintergrund der Energiewende und des zwingend erforderlichen Klimaschutzes nicht verwehrt werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, auf diesem Weg energieneutral zu werden, die vor Ort benötigte Energie also auch vor Ort zu erzeugen. Angesichts der Diskussionen um LNG-Terminals und das Heizungsgesetz sollte dieses gemeindliche Ziel ermöglicht und nicht durch die Verhinderung gemeindlicher Entwicklung versperrt werden.

Die Fläche des Klärwerkes muss einschl. möglicher Erweiterungsbereiche unbedingt von der Darstellung des Regionalen Grünzuges ausgenommen werden. Das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins muss Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit haben. Die derzeitige Darstellung lässt das nicht zu, sie nimmt nicht einmal den Bestand von der Darstellung aus.

Die Gemeinde hat auf ihrem Gebiet auch touristische Einrichtungen wie z.B. das regional sehr beliebte Ausflugslokal „Hetlinger Schanze“. Des Weiteren befinden sich mehrere professionell geführte Reiterhöfe im Gemeindegebiet, unter anderem der international aufgestellte Reiterhof des Herrn Dr. Lüneburg im Gemeindegebiet (Bereich Idenburg – Nisse Lüneburg ist u.a. zweifacher Derbysieger). Der Erhalt und die weitere Entwicklung dieser Einrichtungen ist durch die alles überdeckende Darstellung des regionalen Grünzuges nicht gewährleistet. Für jede Veränderung dieser Betriebe müsste ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde beantragt werden (s.u.) – mit langer Verfahrensdauer und ungewissem Ausgang. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Hofstellen, deren Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dadurch praktisch aufgehoben würde.

Gemeindliche Planungshoheit

Die regionalen Grünzüge sind im Entwurf des Regionalplanes als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Zitat aus dem Textteil des Entwurfes, Kapitel „Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt“: *„Ziele der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Das heißt, sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).“*

Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden ihre Planungshoheit. Die Gemeinde hat also das Recht, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Dieses Recht hat seine Grenze in übergeordneten Vorgaben, wie z.B. dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen der Raumordnung. Diese Vorgabe ist insbesondere in Bezug auf den im Entwurf des Regionalplanes dargestellten regionalen Grünzug zweifelhaft, weil dadurch nahezu das gesamte Gemeindegebiet mit einem der Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglichen Ziel der Raumordnung überplant ist. In diesem Fall ist für die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde faktisch kein Raum mehr. Eine derartige Einengung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten führt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit ad absurdum und begegnet damit durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gemeinde Hetlingen hat bei unveränderter Umsetzung des Entwurfes faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit. Das ist ein massiver Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und deshalb nicht hinnehmbar.

Es ist auch kurios zu sehen, wie umfangreich offensichtlich der Außenbereich um den Großraum Hamburg herum geschützt wird, bis eng an die bestehenden Ortslagen heran, obwohl nahezu täglich auf fehlenden Wohnraum hingewiesen wird. Den Städten und Gemeinde so wenig Raum zu lassen, provoziert geradezu Grundstücksspekulationen.

Die Gemeinde Hetlingen dringt daher auf Änderungen am Entwurf des Regionalplanes mit folgenden Zielen:

1. Keine Überlagerung regionaler Grünzüge mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten, da der zusätzliche Schutz des Außenbereiches durch den Grünzug für diese Bereiche nicht erforderlich ist.
2. Freistellung des Bereiches östlich der Ortslage Hetlingen, innerhalb des Bogens, den die Ortslage beschreibt, sowie des Bereiches zwischen der L 261 und der zweiten Deichlinie, um eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen und die gemeindliche Planungshoheit wenigstens in dem Bereich zu sichern.
3. Freistellung von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien.
4. Freistellung von Flächen für den Erhalt und die Entwicklung touristischer und anderer betrieblicher Nutzungen. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Hofstellen.
5. Freistellung der Nutzungs- und Erweiterungsflächen des Klärwerks Hetlingen vom regionalen Grünzug.

Für die Übernahme des Textes in Ihre Stellungnahme erhalten Sie den vorstehenden Text zusätzlich in der Form einer word-Datei.

Mit freundlichem Gruß



Anlagen:

Regionalplan Planungsraum III, Ausschnitt Gemeindegebiet Hetlingen

Regionalplan Planungsraum III, Ausschnitt Ortslage Hetlingen